

# BREXIT CHECK-LIST



**DER BREXIT – Mit dem erzielten Brexit-Abkommen ist es für Unternehmen noch wichtiger geworden, sich rechtlich zu wappnen und Überlegungen zu treffen, wo hieraus entstehende Fallstricke im europäischen Wirtschaftsleben lauern können. Mit unserer „Brexit-Checkliste“ geben wir ein wenig Orientierung.**

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Ende der Arbeitnehmerfreizügigkeit</b> .....	5
<b>2</b>	<b>Der Brexit-Deal &amp; seine Risiken für Ihre Geschäfte</b> .....	9
<b>3</b>	<b>Brexit und die Warenverkehrsfreiheit</b> .....	17
<b>4</b>	<b>Datenschutzrecht</b> .....	23
<b>5</b>	<b>Brexit and Brands</b> .....	31
<b>6</b>	<b>Harter Brexit für die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen</b> .....	33
	Kontakt Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB .....	35
	Über Taylor Wessing .....	36



## **Brexit Check-List**

**Im Folgenden werden wichtige Aspekte von rechtlicher Relevanz im Zusammenhang mit dem Austritt von UK aus der Europäischen Union für deutsche Unternehmen als „Checklist“ aufgeführt.**

# 1 | Ende der Arbeitnehmerfreizügigkeit

Britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige, die bis zum 31. Dezember 2020 von der Arbeitnehmerfreizügigkeit Gebrauch gemacht, in Deutschland einen Wohnsitz begründet haben und weiterhin in Deutschland wohnen, haben im Wesentlichen dieselben Rechte wie vor dem Brexit.



**Jonas Warnken**  
Salary Partner, Hamburg  
+49 40 36803-361  
j.warnken@taylorwessing.com

Sie müssen aber ihren Aufenthalt bis spätestens 30. Juni 2021 bei der zuständigen Ausländerbehörde anzeigen. Die Ausländerbehörde wird dann ein Aufenthaltsdokument ausstellen, mit dem der britische Staatsangehörige und deren Familienangehörigen nachweisen können, dass sie sich auch weiterhin in Deutschland aufhalten dürfen. Mit dem Aufenthaltsdokument ist es dem britischen Staatsangehörigen und dessen Familienangehörigen weiterhin erlaubt, unbefristet in Deutschland zu leben und zu arbeiten. Sie dürfen beispielsweise auch von einer Beschäftigung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit wechseln und umgekehrt, ohne dass sie dies der Ausländerbehörde melden oder dafür eine Erlaubnis der Ausländerbehörde einholen müssen.

Es gibt eine Reihe weiterer neuer Vorschriften, die den aufenthaltsrechtlichen Status von Briten in Deutschland regeln:

## 1. Einbürgerung

Eine Übergangsregelung zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 8. April 2019 sah die Möglichkeit vor, dass Briten ihre britische Staatsbürgerschaft neben der deutschen behalten durften. Dies setzte jedoch eine Antragsstellung bis zum 31. Dezember 2020 vor. Ein Antrag auf Einbürgerung nach dem 1. Januar 2021 führt in der Regel zum Verlust der britischen Staatsbürgerschaft.

## 2. Aufenthaltstitel

Britische Staatsangehörige brauchen seit dem 1. Januar 2021 einen Aufenthaltstitel, um in Deutschland arbeiten zu dürfen. Britische Staatsbürger, die zwecks Arbeitsaufnahme nach Deutschland kommen, erhalten einen Aufenthaltstitel jedoch zum Teil unter vereinfachten Bedingungen.

- Arbeiten ohne gültigen Aufenthaltstitel wäre eine Ordnungswidrigkeit, ggf. sogar eine Straftat.
- Arbeitgeber dürfen nur sog. Drittstaatsangehörige beschäftigen, die einen Aufenthaltstitel besitzen. Sie sind verpflichtet, eine Kopie des Aufenthaltstitels in elektronischer Form oder in Papierform aufzubewahren.
- Bei Verstößen können gegen Unternehmen – d.h. gegen ihre Geschäftsführer oder den Vorstand – Geldbußen bis zu 500.000 Euro oder sogar Freiheitsstrafen verhängt werden.
- Es besteht bei Verstößen auch die Gefahr, von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen zu werden.

### **A) Unbefristeter Aufenthaltstitel**

Britische Staatsangehörige, die seit mindestens 5 Jahren in Deutschland leben, können nach § 9 Aufenthaltsgesetz oder nach § 9a Aufenthaltsgesetz, jeweils i. V. m. der Anrechnungsregel des § 11 Abs. 3 Freizügigkeitsgesetz auf Antrag einen unbefristeten Aufenthaltstitel erhalten: eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU. Weitere Voraussetzungen sind u. a. ein gesicherter Lebensunterhalt und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Level B 1).

Je nach bisher bestehendem, befristeten Aufenthaltstitel können die Anforderungen abweichen.

### **B) Befristete Aufenthaltstitel für Arbeitnehmer**

Britische Staatsangehörige, die noch nicht oder noch keine 5 Jahre in Deutschland leben, müssen einen Antrag auf einen befristeten Aufenthaltstitel stellen. Für einen solchen Aufenthaltstitel gibt es abhängig von der beruflichen Tätigkeit, der Qualifikation und der Vergütung verschiedene Rechtsgrundlagen, z. B. eine Blaue Karte EU.

Britische Staatsbürger können für jede Tätigkeit einen Aufenthaltstitel beantragen. Bei einem Antrag auf einen Aufenthaltstitel für nicht gesondert geregelte Fälle ist jedoch eine Prüfung der Bundesagentur für Arbeit vorgesehen, ob bevorrechtigte EU-Bürger für die Stelle in Frage kommen („Vorrangprüfung“).

Für den Antrag auf Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels für Arbeitnehmer werden regelmäßig folgende Unterlagen benötigt:

- gültiger Reisepass, aktuelles biometrisches Foto, Antragsformulare
- Arbeitsvertrag
- Lebenslauf mit Angaben zur beruflichen Laufbahn, Qualifikation, Hochschulabschluss
- Hochschulzeugnisse, Abschlusszeugnisse, Arbeitszeugnisse früherer Arbeitgeber
- Krankenversicherung für Deutschland
- Mietvertrag oder Nachweis des Wohneigentums



- Ausreichende Altersversorgung (nur für Antragsteller über 45 Jahre)
- Bearbeitungsdauer: etwa 4 Wochen bis 2 Monate

### C) Befristete Aufenthaltstitel für Selbstständige

Für einen Aufenthaltstitel für Selbstständige ist § 21 Abs. 1, Abs. 5 Aufenthaltsgesetz maßgeblich. Hiernach kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn

- ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
- die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
- die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann mehrere Monate in Anspruch nehmen, da die Ausländerbehörde die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden und öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und ggf. die für die Berufszulassung zuständige Behörde zu beteiligen hat. Briten, die in Deutschland selbständig tätig werden möchten, benötigen insbesondere die folgenden Antragsunterlagen:

- Businessplan zum Nachweis der Tragfähigkeit der Geschäftsidee
- Kapitalbedarfsplan, Finanzierungsplan, Umsatzprognose
- Falls vorhanden: Aufträge, Verträge mit mehreren Auftraggebern
- Ausreichende Altersversorgung (nur für Antragsteller über 45 Jahre)

Der Brexi-Deal & seine Risiken für Ihre Geschäfte



## 2 | Der Brexit-Deal & seine Risiken für Ihre Geschäfte

Der Austritt von UK aus der EU und damit auch aus dem Binnenmarkt hat auf den unternehmerischen Verkehr erhebliche Auswirkungen, sowohl für die Zivilgerichtsbarkeit als auch das Internationale Privatrecht. Zudem stellen sich viele zoll- und steuerrechtliche Fragen in Bezug auf grenzüberschreitende Sachverhalte nach dem Brexit.



**Donata Freiin von Enzberg**  
Salary Partner, Hamburg  
+49 40 36803-192  
d.enzberg@taylorwessing.com

### 1. Grenzüberschreitender Geschäftsverkehr

Obwohl UK plant, das EU-Recht jedenfalls teilweise in nationales Recht umzusetzen (sog. „EU-retained law“), ist unklar, in welchem Umfang dies geschehen wird. Da der EuGH zudem für EU-retained law nicht entscheidungs- und auslegungsbefugt sein wird, wird dies auf lange Sicht in jedem Fall zu einem Auseinanderfallen von EU-retained law und EU-Recht führen. Derzeit ergeben sich erhebliche Unsicherheiten bezüglich der künftig anwendbaren Produktkonformitätsregelungen, also inwieweit die Anforderungen von den bisherigen EU-Regeln abweichen werden, wenn Produkte in UK auf den Markt gebracht werden. Es steht nunmehr klar, dass die Bestimmung des anzuwendenden Rechts und auch der internationalen Zuständigkeit von Gerichten sich

nicht länger nach dem EU-weit geltenden Rom- und Brussels-I Regime richten wird. Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen aus EU-Ländern in UK wird länger dauern und teurer werden. Bestehende Verträge sollten daher spezifisch auf Fallstricke untersucht und bestenfalls nachverhandelt werden.

#### A) Anwendbares Recht

- In der EU gilt gem. Rom-I-Verordnung der Grundsatz, dass die Vertragsparteien das auf den Vertrag anzuwendende Recht frei wählen können; fehlt eine solche Rechtswahl, bestehen einheitliche Regelungen für verschiedene Vertragstypen. Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen bestimmt sich das anzuwendende Recht nach der Rom-II-Verordnung.

- Während das Austrittsabkommen zwischen der EU und UK von 2019 bestimmte Übergangsregelungen zu diesen Fragen enthielt, im Wesentlichen für Verfahren, die bis zum Ende der Umsetzungsfrist am 31. Dezember 2020 eingeleitet werden, enthält das TCA keine langfristige Regelung in diesen Bereichen.
- Für Verträge, die vor dem Ende der Umsetzungsperiode geschlossen wurden, gelten diese Regelungen weiterhin fort.
- Für nach dem Brexit abgeschlossene Verträge gilt
  - Gerichte in EU-Mitgliedsstaaten werden weiterhin die Rom-I- und Rom-II-Regelungen in grenzüberschreitenden Fällen mit UK anwenden (keine gegenseitige Reziprozität erforderlich),
  - das Vereinigte Königreich hat die Bestimmungen der Rom-I- und II-Verordnungen als EU-retained law in das nationale Recht aufgenommen, zumindest solange die Rom-Verordnungen nicht geändert werden, werden sowohl die Gerichte der EU-Mitgliedsstaaten als auch die Gerichte des Vereinigten Königreichs das anwendbare Recht in der gleichen Weise wie bisher bestimmen,
  - es ist zu beachten, dass die Wahl „englischen Rechts“ EU-Recht nicht mehr mitumfassen wird.

## B) Gerichtliche Zuständigkeiten

- In der EU bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit einheitlich nach der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO/Brussels I Verordnung):
  - Das zuerst angerufene Gericht genießt Vorrang in Bezug auf die Bestimmung der Zuständigkeit.
  - Mitgliedstaaten der europäischen Union erkennen Urteile aus anderen Mitgliedstaaten ohne gesondertes Anerkennungsverfahren an.
  - Vollstreckung von Urteilen aus anderen Mitgliedstaaten der EU erfolgt ohne gesondertes Verfahren (kein Exequaturverfahren).
- Nach dem Brexit gilt die EuGVVO für bereits laufende Verfahren weiterhin, die Wirkung der Rechtshängigkeit gilt unbegrenzt. Das TCA enthält jedoch keine Regelung zu diesem Themenkomplex. Mit seinem Ausstieg ist das UK selbst Mitglied des Haager Übereinkommens („HGÜ“) geworden, sodass dessen Bestimmungen für Zuständigkeitsvereinbarungen gelten, die ab dem Tag nach dem Ausstieg, also dem 01.01.2021 geschlossen werden. Danach sind **ausschließliche** Zuständigkeitsvereinbarungen zu berücksichtigen. UK wird auch bereits bestehende ausschließliche Gerichtsstandsklauseln anerkennen, die



nach dem 1. Oktober 2015, jedoch vor dem Austrittstag, geschlossen wurden. Es ist derzeit unklar, wie sich das auf Seiten der EU darstellt, denn die EU stellt sich auf den Standpunkt, dass UK zwischen dem 1.10.2015 und dem 1.01.2021 kein eigenständiges Mitglied des HGÜ war, sondern nur in seiner Funktion als ehemaliger EU-Mitgliedsstaat.

- UK würde gern dem Lugano-Übereinkommen beitreten, welches zwischen der EU und Island, Norwegen und der Schweiz gilt und der EuGVVO sehr ähnlich ist. Ob sämtliche EU-Mitgliedsstaaten die hierfür erforderliche Zustimmung geben, ist jedoch derzeit unklar.

- Für Verfahren nach dem Austrittsdatum gilt
  - das jeweilige nationale Recht im Staat des angerufenen Gerichts.
  - Ein gesondertes Verfahren für die Vollstreckung von Urteilen zwischen UK und den verbleibenden Mitgliedstaaten wird ggf. wieder notwendig. Dies bedeutet:
    - Risiko sich widersprechender Urteile der Gerichte in UK und mitgliedstaatlicher Gerichte
    - Risiko paralleler Verfahren zu identischen Streitgegenständen



- Risiko von Anti-Suit-Injunctions durch UK Gerichte
  - Die Bestimmungen der HGÜ gelten für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Fall von ausschließlichen Gerichtsstandsklauseln (siehe Anmerkungen oben). Bei nichtexklusiven Rechtswahlklauseln und auch einstweiligen Rechtsschutzmaßnahmen kann der Prozess der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen langwieriger und komplizierter sein. Dieser richtet sich nach dem jeweils lokalen Recht
- oder – in wenigen Fällen – nach alten Bilateralen Abkommen zwischen UK und einzelnen EU-Mitgliedstaaten.
- Schiedsurteile können jedoch aufgrund der fortbestehenden Anwendbarkeit der New York Convention weiterhin einfach vollstreckt werden.
  - Die derzeitigen europarechtlichen Vereinfachungen hinsichtlich Anforderungen an Klagezustellungen sowie Kooperation und Unterstützung zwischen Gerichten der Mitgliedstaaten in Zivilverfahren entfallen mit dem Brexit.

### C) Anpassung von bestehenden Verträgen

- Das Ende der Übergangsphase kann auf bestehende Vertragsbeziehungen erheblichen Einfluss haben, da sich wichtige Grundlagen für ursprüngliche Kostenkalkulationen z. B. durch Zölle erheblich verändern können und vielfach auch mit Lieferverzögerungen zu rechnen ist.
- Im Einzelfall ist zu prüfen, ob Verträge aufgehoben oder angepasst werden können. In Betracht kommen hier
  - Wegfall der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB
  - Unmöglichkeit, § 275 BGB
  - Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund, § 314 BGB
  - entsprechende Rechte aufgrund von Force Majeure-, Hardship- und Material-Adverse-Change-Klauseln
- Dies wird aber nur in solchen Fällen möglich sein, in denen der Vertrag vor der Übergangszeit, also vor dem 31.01.2020 geschlossen wurde.

### D) To-Do's

- Bestehende Verträge sollten geprüft und ggf. angepasst werden mit Blick auf:
  - Regelung zu Zöllen
  - Material-Adverse-Change-Klauseln
  - Force Majeure oder Hardship-Klauseln

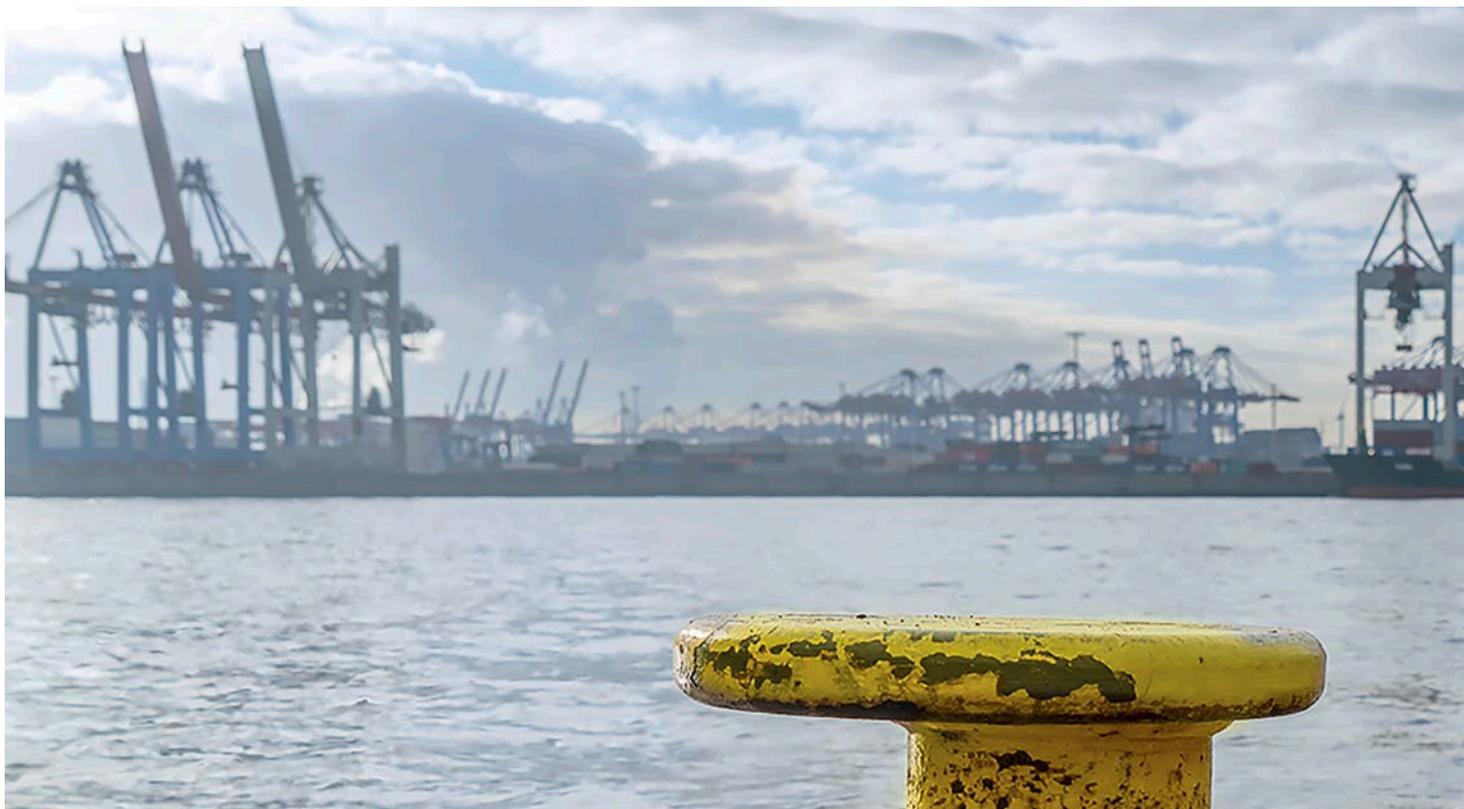
- Bezugnahmen auf Gebiet der EU, was in Zukunft England nicht mehr umfassen würde (z. B. in Lizenz- oder Vertriebsverträgen)
- Verkehrsfähigkeit von Produkten (z. B. CE-Kennzeichnung, siehe unten)
- Schiedsklausel vs Gerichtsstandsvereinbarungen
- Hinsichtlich künftiger Verträge sollten beachtet werden:
  - INCOTERMS vereinbaren, genau definierte Force Majeure, Hardship oder MAC-Klauseln
  - Schiedsvereinbarungen treffen!
  - Besondere Vorsicht bei der Wahl englischen Rechts

## 2. Produktkonformität

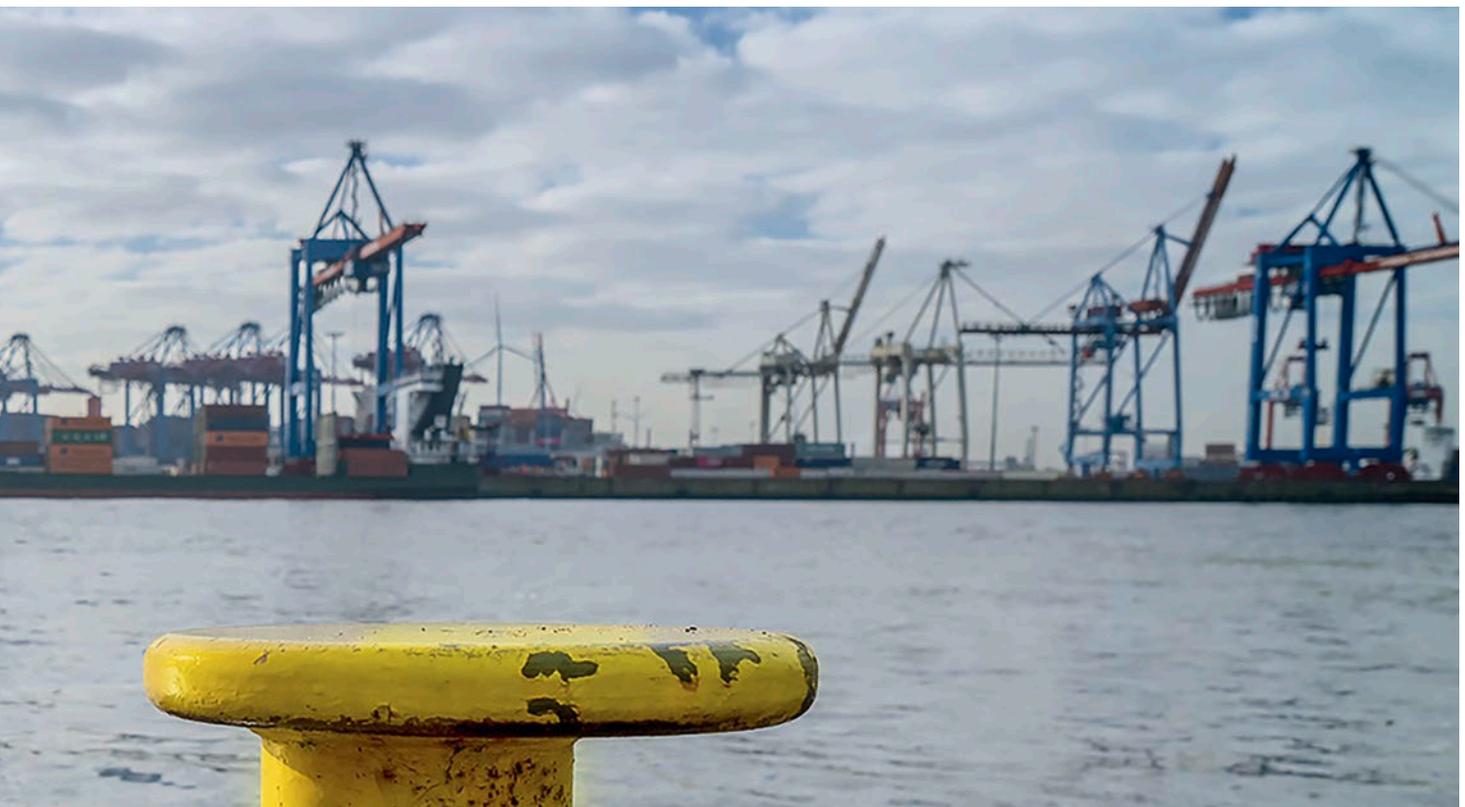
- Die EU-Produktkonformitätsregelung bleibt für alle Produkte, die vor dem 1.01.2021 in Verkehr gebracht wurden, anwendbar.
- Nach diesem Datum werden sich die Produktkonformitätsregelungen eigenständig weiterentwickeln. Da das gesamte EU-Produktkonformitätsregime auf Richtlinien basiert, die in nationales Recht umgewandelt werden müssen, wird sich das britische Recht vorerst nicht von den EU-Richtlinien unterscheiden. Das wird sich jedoch ändern, sobald entweder GB die entsprechenden Ge-

setze oder die EU ihre Richtlinien (und folglich die EU-Mitgliedsstaaten ihre Gesetze) ändert. Auch die vom EuGH entwickelte Rechtsprechung wird britische Gerichte nicht länger binden.

- Ab dem 01.01.2021 gilt in GB die UK Conformity Assessed Kennzeichnung (UKCA-Kennzeichnung) für die meisten Waren, die bisher der CE-Kennzeichnung unterlagen.
- Die CE-Kennzeichnung bleibt in Großbritannien vorerst gültig und kann bis zum 31.12.2021 für das Inverkehrbringen bestimmter Waren in Großbritannien verwendet werden
- Dies gilt jedoch nur so lange, wie die britischen und EU-Vorschriften gleich bleiben. Wird ein Produkt auf Basis neuer EU-Vorschriften mit der CE-Kennzeichnung versehen, kann die CE-Kennzeichnung schon vor dem 31.12.2021 nicht mehr für den Vertrieb in UK verwendet werden.
- Ab 2022 wird die UKCA-Kennzeichnung die CE-Kennzeichnung in Großbritannien vollständig ersetzen.
- Es ist zu beachten, dass die UKCA-Kennzeichnung nur in England gilt. In Nordirland ist die CE-Kennzeichnung gemäß dem Nordirland-Protokoll weiterhin zu verwenden.



- Die technischen Anforderungen, Konformitätsbewertungsverfahren und Normen werden weitgehend die gleichen sein wie jetzt. Es wird jedoch eine separate britische Konformitätserklärung benötigt, die auf die britischen Rechtsvorschriften und Normen verweist.
- Dies bedeutet:
  - Produkte, die auf dem britischen Markt in Verkehr gebracht werden, müssen künftig UK-spezifische Anforderungen erfüllen und eine zusätzliche Konformitätserklärung und Kennzeichnung wird notwendig
  - Händler in Großbritannien, die in der EU hergestellte Produkte vertreiben (und umgekehrt), werden als Importeure angesehen und können standardmäßig in die Verantwortung genommen werden. Sie müssen sicherstellen, dass das Produkt die richtigen Konformitätskennzeichnungen, Konformitätsbewertungsverfahren und technischen Unterlagen hat.
- Bevollmächtigte Vertreter und verantwortliche Personen mit Sitz in der EU werden in Großbritannien nicht mehr anerkannt.
- Das Inverkehrbringen von Produkten auf dem EU- und dem britischen Markt wird die Einhaltung beider Regelungen erforderlich machen und somit die Kosten erhöhen.





**Die Wirtschaftsteilnehmer müssen sich mit Wirksamwerden des Brexit sofort entsprechend der neuen Anforderungen verhalten.**

# 3 | Brexit und die Warenverkehrsfreiheit

## 1. Unabhängig von einem Abkommen – die Warenverkehrsfreiheit endet

- Der Brexit beendet mit dem Ende der Übergangsphase zum 1. Januar 2021 die Warenverkehrsfreiheit zwischen der EU 27 und dem UK.
- Die EU 27 und das UK haben sich jedoch zum Jahresende 2020 auf ein Freihandelsabkommen geeinigt. Das Abkommen gilt seit dem 1. Januar 2021 bis zu seiner Ratifikation durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente nur vorläufig. Theoretisch möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich, ist deshalb, dass das Abkommen nicht ratifiziert wird und es bei einem ungemilderte „harten Brexit“ bleibt. Denkbar ist auch, dass im Zuge des Ratifikationsverfahrens Änderungen des Abkommens vereinbart werden.
- Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU 27 und UK führt eine Freihandelszone i.S.d. GATT ein. Grundsätzlich gelten keine Quoten und Zölle für Waren, welche die Herkunftsregelungen des Abkommens einhalten. Erzeugnisse fallen dann unter die Ursprungslandregelung, wenn die Erzeugnisse vollständig im Gebiet der EU 27



**Dieter Lang**  
Partner, Hamburg  
+49 40 36803-326  
d.lang@taylorwessing.com



**Lars Borchardt**  
Senior Associate, Hamburg  
+49 40 36803-203  
l.borchardt@taylorwessing.com

oder dem UK hergestellt wurden oder aus Vormaterialien erstellt werden, die aus dem Gebiet der EU 27 oder dem UK stammen oder rechtliche privilegiert sind. Die Zollförmlichkeiten sollen auf das Nötigste beschränkt werden.

- Seit dem 1. Januar 2021 gelten zwischen EU 27 und dem Vereinigten Königreich die Zollförmlichkeiten wie zwischen Drittstaaten und es kommt zu erheblichen Verzögerungen innerhalb der Lieferkette kommen. Zölle werden jedoch nicht erhoben. Auch der Freihandelsvertrag schließt Ein- und Ausfuhrkontrollen an der Grenze EU 27 zu UK nicht aus. Seit Beginn des Jahres 2021 muss deshalb weiter damit gerechnet werden, dass derartige Verzögerungen aufgrund von Grenzkontrollen erheblich sein können.
- Das Ende der Übergangsphase am 31. Dezember 2020 hat dazu geführt, dass sich oftmals die Rolle eines Unternehmens in der Lieferkette und damit

auch die regulatorischen Anforderungen ändern. Unternehmen aus der EU 27, welche Handel mit Unternehmen im UK betreiben werden zu Importeuren und Exporteuren von Produkten.

## 2. Welche Produkte sind vom Brexit betroffen?

- Alle Produkte, die zwischen der EU 27 und dem UK gehandelt werden, sind vom Wirksamwerden des Brexit betroffen. Bleibt es bei dem Handels- und Kooperationsvertrag, mildert das Herkunftslandsprinzip für viele Waren die Handelsbeschränkungen.
- Die Vorteile des Herkunftslandsprinzips gelten aber bei weitem nicht für alle Waren und nicht für alle Anforderungen an ihre Marktfähigkeit (z. B. nach der gegenwärtigen Fassung des Vertrags sind die gesundheitsrechtlichen Anforderungen an Lebensmittel nicht erfasst).
- Produkte welche in die EU 27 importiert werden, müssen die rechtlichen Vorgaben der EU 27 einhalten, Produkte, welche in das UK exportiert werden, die des UK. Daneben können Exportbeschränkungen der EU 27 gelten. Dabei ist es wahrscheinlich, aber keinesfalls sicher, dass das UK dauerhaft eine weitest gehende Harmonisierung der

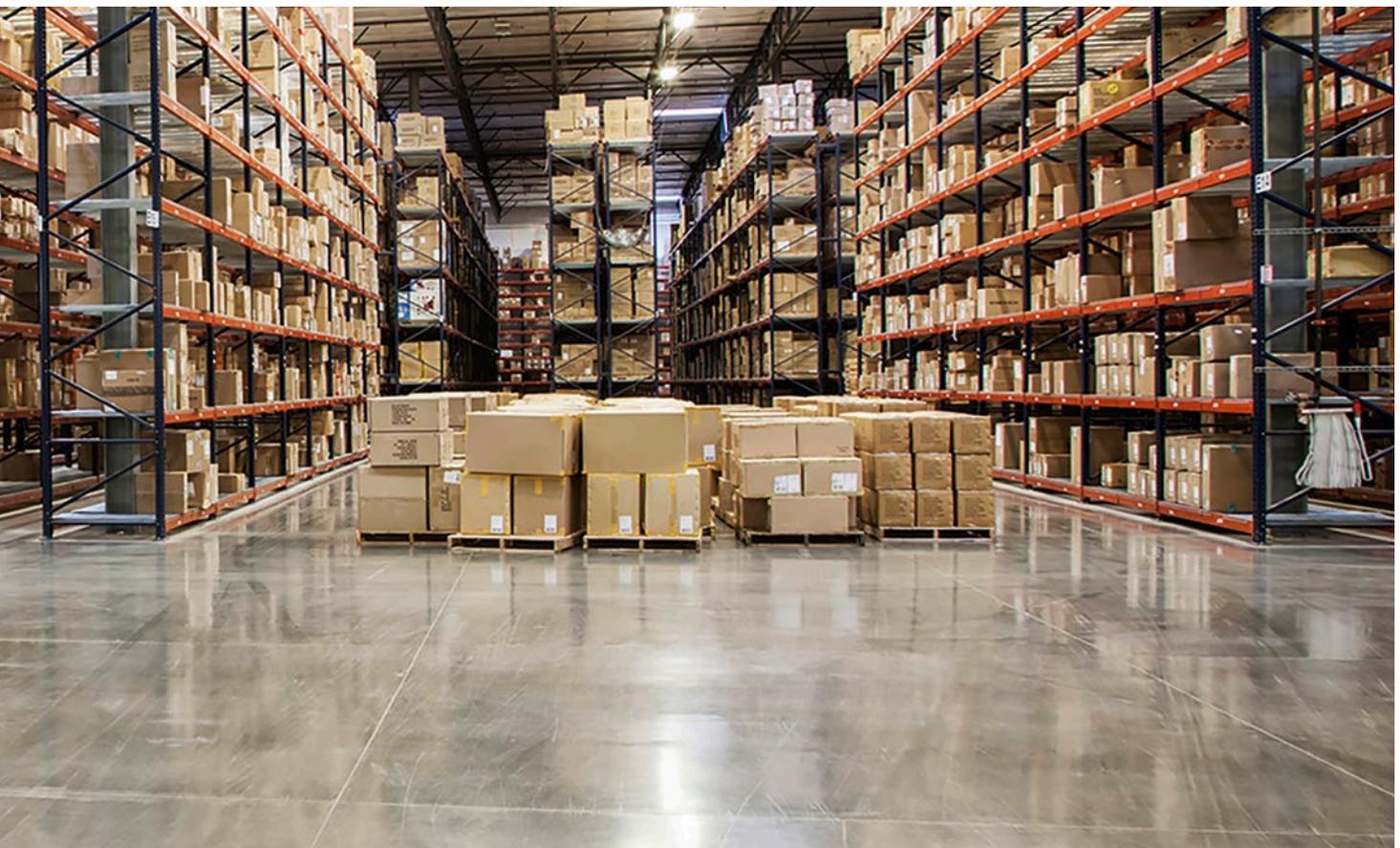


Regelungen anstreben wird, um Handelshemmnisse gering zu halten.

- Die Marktfähigkeit von Waren in der EU 27 hängt grundsätzlich davon ab, dass die Person, welche das Produkt erstmals auf dem Markt bereitstellt (der Hersteller oder Importeur), bestimmte rechtliche Verpflichtungen übernimmt. Ähnliches gilt grundsätzlich auch für den Import auf den UK Markt.
- Folgende Gruppen von Produkten sind vom Wirksamwerden des Brexit besonders betroffen; die besonderen Vorschriften des Handels- und Kooperationsabkommens sind ggf. zu beachten.

- **Produkte, welche eine Zulassung brauchen**

Mit dem Wirksamwerden des Brexit verlieren vorbehaltlich der Regelungen des Freihandelsabkommens die Zulassungsakte der EU und der EU 27 Staaten für Waren aus dem UK automatisch ihre Wirkung (z. B. die Registrierung von Chemikalien nach der REACH-Verordnung). Auch Stellungnahmen von Stellen im UK, auf die es für die Marktfähigkeit der Waren in der EU bisher ankam, verlieren ihre Wirkung (z. B. Konformitätsnachweise von nach EU-Recht zertifizierten Stellen im UK).



Für die Marktfähigkeit von Waren aus dem UK muss ein neues Zulassungsregime für Waren aus Drittstaaten geschaffen werden (neue Zulassungen, neue Zertifizierungen etc.).

Für die Zulassung von Waren aus EU 27 auf dem UK Markt gilt nichts Anderes. Auch wenn das UK zunächst das Recht der EU in vielen Bereichen in nationales britisches Recht überführt wird (retained laws), müssen doch die dortigen neuen nationalen Hoheitsakte des UK (z. B. UK REACH) beachtet und ggf. besorgt werden.

■ **Produkte, welche bestimmte Kennzeichnungen benötigen**

Durch den Brexit kann auch die Rechtmäßigkeit der innerhalb der EU verwendeten CE-Kennzeichen betroffen sein. Dies gilt z. B. dann, wenn die erforderliche Bestätigung der Konformität ausnahmsweise nicht durch das Unternehmen selbst festgestellt werden darf, sondern durch eine sogenannte benannte Stelle festgestellt werden muss (z. B. Schiffsausrüstung). War dies vor dem Brexit eine in UK benannte Stelle, dürfen die entsprechenden CE-Kennzeichen nur weiterverwendet werden, wenn die Produkte bereits vor dem Brexit in der EU 27 im Verkehr waren. Werden sie erst nach dem Brexit aus UK in die EU 27 importiert oder danach in den Verkehr gebracht, muss eine Bestätigung einer neuen benannten Stelle

mit Sitz in der EU beigebracht werden. Da die CE-Kennzeichen die benannte Stelle ausweisen, müssen sie ausgetauscht werden.

Umgekehrt muss geprüft werden, ob und welchen neuen Anforderungen an ihre Kennzeichnung Exporte aus EU 27 nach UK entsprechen müssen und ob Übergangsfristen greifen. Die CE-Kennzeichnung wird im UK durch die sogenannte UKCA-Kennzeichnung (United Kingdom Conformity Assessed) ersetzt. Für viele Produkte mit CE-Kennzeichnung gilt dabei eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021.

■ **Produkte, deren Import einen Verantwortlichen mit tatsächlichem Sitz in der EU erfordern**

Die Marktfähigkeit von Waren auf dem EU-Markt ist regelmäßig nur gegeben, wenn ein Unternehmen mit tatsächlichem Sitz in der EU rechtlich für das Inverkehrbringen oder den Import verantwortlich ist. Waren dies in vielen Bereichen bisher Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, müssen unmittelbar mit Wirksamwerden des Brexit am 1. Januar 2021 in der EU ansässige Verantwortliche vorhanden sein.

## To-Do's

- Prüfen Sie, ob Waren aus UK oder dorthin importiert werden. Prüfen Sie insbesondere auch, ob Waren aus anderen Drittstaaten über UK in die EU 27 importiert werden.
- Für jede Ware und jedes Produkt muss nach den spezifischen einschlägigen Regelungen gesondert festgestellt werden, ob und inwieweit deren Verkehrsfähigkeit auf dem jeweiligen Markt (EU 27 oder UK) durch das Wirksamwerden des Brexit infrage steht; zu berücksichtigen sind grundsätzlich insbesondere auch Komponenten, Bestandteile, Zutaten u. ä.
- Überprüfen Sie, ob die Marktfähigkeit Ihrer Produkte durch das Wirksamwerden des Brexit betroffen ist. Kommt es für die Verkehrsfähigkeit von Waren auf die Mitwirkung von hoheitlichen Stellen (z. B. Zulassungen, Registrierungen etc.) oder von hoheitlich zugelassenen privaten Stellen an, gilt es für die betroffenen Waren festzustellen, ob diese Maßnahmen für den jeweils anderen Markt über den Brexit hinaus – übergangsweise – fortgelten bzw. ob sie und zu welchem Zeitpunkt – sei es durch rechtsgeschäftliche Übertragung oder im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung – wirksam übertragen wurden.
- Für jede Lieferbeziehung und Ware sollte gesondert festgestellt werden, ob sich die rechtliche Rolle und die damit verbundene Pflichtenstellung des Unternehmens in der Lieferkette verändert, insbesondere ob der Wirtschaftsteilnehmer durch den Brexit in der Lieferkette „aufsteigt“ und die Waren als erstes auf dem Markt in Verkehr bringt, d. h. „über Nacht“ zum Importeur wird und anderen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten unterworfen ist.
- Wird das Unternehmen zum Importeur oder Exporteur an der Außengrenze von EU 27 und UK, müssen rechtzeitig – insbesondere auch die IT-technischen Vorbereitungen für die zollrechtliche Behandlung und Abfertigung auf beiden Seiten der Grenze EU 27 – UK getroffen werden, die wechselseitig sowohl für die Ausfuhr als auch für die Einfuhr im Zweifel seit dem 1. Januar 2021 erforderlich sind.
- Klären Sie noch vor dem Wirksamwerden des Brexit die Situation mit Ihren Vertragspartner im UK.
- Kontaktieren Sie Ihre Berater bei Taylor Wessing – wir beraten Sie gerne auf beiden Seiten des Ärmelkanals über die regulatorischen Anforderungen nach Wirksamwerden des Brexit.



Neben den  
allgemeinen  
Rechtmäßigkeits-  
anforderungen  
an die Datenver-  
arbeitung sind die  
spezifischen  
Vorgaben zum  
Drittlandstransfer  
zu beachten.

## 4 | Datenschutzrecht

Das praktisch in letzter Sekunde geschlossene Handels- und Kooperationsabkommen mit UK sieht für den Umgang mit Datenübermittlungen abermals eine Verlängerung des durch das Austrittsabkommen zum Brexit geschaffenen **status quo** vor.

Ab dem 1. Januar 2021 sollen Datenübermittlungen von und nach UK für eine Übergangsphase von vier Monaten, folglich bis zum 30. April 2021 weiterhin nicht Drittlandtransfers im Sinne der DSGVO behandelt werden (vorausgesetzt die am 31.12.2020 geltende datenschutzrechtliche Rechtslage in UK bleibt unverändert). Datenübermittlungen nach UK können in diesem Zeitraum daher wie gehabt ohne Beachtung besonderer Anforderungen stattfinden. Diese Übergangsphase soll für weitere zwei Monate einmalig und stillschweigend verlängert werden können, wenn keine der Parteien widerspricht.

Das Abkommen sieht ferner vor, dass im Laufe dieser Übergangsphase ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission gem. Art. 45 DSGVO für UK erlassen wird. Dies war bereits so im Austrittsabkommen vorgesehen. Gespräche und Bemühungen hierfür laufen zwar seit März 2020, bisher blieb ein Erfolg aber aus. Kommt es zu einem Angemessenheitsbeschluss vor Ablauf der oben genannten Übergangsfristen, werden die Transfers zu echten Drittlandtransfers Sinne



**Dr. Axel von dem Bussche**  
Partner, Hamburg  
+49 40 36803-129  
a.bussche@taylorwessing.com



**Dr. Christopher Jones,**  
**LL.M. (Eur.), CIPP/E**  
Associate, Hamburg  
+49 40 36803-346  
c.jones@taylorwessing.com

der DSGVO; gleichzeitig wird durch den Angemessenheitsbeschluss eine Grundlage für rechtmäßige Datentransfers nach UK im Einklang mit Kapitel V der DSGVO geschaffen.

Aber auch bei rechtzeitigem Angemessenheitsbeschluss zusätzliche Anforderungen für Datentransfers nach UK zu beachten, die bislang nicht galten. So müssen Unternehmen, die Daten nach UK übermitteln, unabhängig von einem Angemessenheitsbeschluss bspw. auf solche Drittlandtransfers in ihren Datenschutzerklärungen hinweisen und ausdrücklich hierüber informieren, wenn Betroffene ihr Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO geltend machen.

Das gilt natürlich erst Recht, wenn die Übergangsphase ohne Angemessenheitsbeschluss enden sollte. Dann sind mangels Angemessenheitsbeschlusses zusätzliche Garantien zu ergreifen, wie bspw. Standard-

datenschutzklauseln (SCC) oder genehmigte verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften nach Maßgabe des Art. 46 DSGVO. In bestimmten Fällen können zwar Ausnahmen vom Erfordernis des Angemessenheitsbeschlusses oder der geeigneten Garantien bestehen; diese kommen allerdings nur sehr selten in Betracht. Verantwortliche sollten vorsichtig prüfen, ob sie ihr Tagesgeschäft auf solche Ausnahmen stützen können.

Festhalten lässt sich, dass Datentransfers nach UK spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2020 Drittlandtransfers im Sinne der DSGVO werden und damit die Art. 44 ff. DSGVO

greifen. In jedem Fall bedeutet dies für betroffene Unternehmen eine Pflicht zur Prüfung ihrer Datentransfers, sowohl im Falle eines Angemessenheitsbeschlusses als auch ohne einen solchen. Ersterer Ausgang wäre gleichwohl mit erheblichen Erleichterungen verbunden.

Darüber hinaus müssen Datenexporteure ggf. selbst das UK-Datenschutzrecht (Data Protection Act – „DPA 2018“) zu beachten. Dieses ist der DSGVO nachgebildet. Internationale Datenverarbeitung können sowohl der DSGVO als auch dem DPA 2018 unterliegen, sodass Verantwortliche hier zusätzliche Aspekte zu berücksichtigen haben.



## 1. Angemessenheits-Beschluss – Art. 45 DSGVO

Die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland ist nach Art. 45 DSGVO möglich, wenn die europäische Kommission per Beschluss festgestellt hat, dass das entsprechende Drittland ein angemessenes Schutzniveau bietet.

Das Handels- und Kooperationsabkommen mit UK sieht in Teil 7 Art. FINPROV.10A vor, dass während der am 1. Januar 2021 beginnenden Übergangsphase ein solcher Beschluss erlassen werden soll, mit welchem diese Übergangsphase dann auch endet.

- Der sog. European Union Withdrawal Act aus UK übernimmt Datenschutzgrundverordnung größtenteils in britisches Recht. UK hat den DPA 2018 erlassen.
- Aufgrund der Befugnisse der Geheimdienste von UK bestehen Zweifel, ob ein der Europäischen Union vergleichbares Datenschutzniveau besteht, denn die in Bezug auf nationale Sicherheit einschlägigen Rechtsvorschriften eines Landes sind bei der Prüfung des Schutzniveaus zu berücksichtigen.
- Der EuGH urteilte in diesem Zusammenhang jüngst, dass die pauschalen und flächendeckenden Datenverarbeitungsbefugnisse britischer Geheimdienste unzulässig seien (Urt. v. 6.10.2020, C-623/17), was den Angemessenheitsbeschluss weiter verzögern könnte.

### Vorteile:

- Öffentlich einsehbarer Beschluss bzgl. Drittland bietet Rechtssicherheit
- Datenübermittlung auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses bedarf keiner weiteren Genehmigung

### Nachteile:

- Ein Angemessenheitsbeschluss setzt ein (zeit-)aufwendiges Prüfverfahren seitens der Europäischen Kommission voraus.
- Die Dauer des Prüfverfahrens lt. Kommission ist ein bis zwei Jahre.
- Da Bemühungen und Gespräche um einen entsprechenden Angemessenheitsbeschluss für UK schon seit März 2020 laufen, ist eine Entscheidung der Kommission im Frühling 2021, also innerhalb der hierfür im Abkommen vorgesehenen Übergangsfristen, grundsätzlich möglich und realistisch.

## 2. Geeignete Garantien – Art. 46 DSGVO

Ohne Beschluss kann eine Übermittlung an Drittland gem. Art. 46 DSGVO erfolgen, wenn geeignete Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten vorgesehen sind; diese sind insbesondere:

- SCC
- Interne verbindliche Datenschutzvorschriften nach Maßgabe des Art. 47 DSGVO
- Genehmigte Vertragsklauseln gem. Art. 45 Abs.3 lit. a) DSGVO
- Genehmigte Verhaltensregeln zur ordnungsgemäßen Anwendung der Datenschutzgrundverordnung
- Zertifizierte Verpflichtungen Gem. Art. 42 DSGVO

#### **A) Standarddatenschutzklauseln – Art. 46 Abs. 2 Lit. c) DSGVO**

Die Europäische Kommission kann SCC festlegen, auf deren Grundlage Datenübermittlung erfolgen kann.

##### **Vorteile:**

- Einigung hierüber direkt mit Vertragspartnern möglich
- Keine erneute Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden erforderlich

##### **Nachteile:**

- SCC nur für Übermittlung Verantwortliche an Verantwortliche (Controller-Controller) sowie für Übermittlung Verantwortliche an Auftragsverarbeiter (Controller-Processor); die aktuell im Entwurf vor-

liegenden SCC 2021 sehen darüber hinaus aber auch eine Übermittlung Auftragsverarbeiter an Auftragsverarbeiter (Processor – Processor) vor, sodass auch diese Konstellation in Zukunft erfasst sein dürfte.

- Bei Übermittlung an unselbstständige Niederlassung in UK ist kein Vertrag möglich, da kein selbstständiges Rechtssubjekt.
- Mit der *Schrems II*-Entscheidung hat der EuGH klargestellt, dass SCC nicht in allen Fällen für angemessenen Datenschutzstandard ausreichend sind.
- Datenexporteur und -importeur bleiben für **tatsächlichen** Schutzstandard und Umsetzung/Einhaltung der SCC im Drittland verantwortlich; insofern sind die dafür erlassenen Empfehlungen des Europäischen Datenschutzausschusses zur Umsetzung des EuGH Urteils *Schrems II* dringend zu beachten.

#### **B) Weitere geeignete Garantien – Art. 46 DSGVO**

Andere in Art. 46 DSGVO genannte Garantien sind bspw. Vertragsklauseln zwischen der datenübermittelnden Stelle und der datenempfangenden Stelle; diese bedürfen allerdings der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

### 3. Benennung eines Datenschutz-Vertreters

#### Wer muss nach britischem Recht einen Vertreter benennen?

Nach Artikel 27 UK-GDPR alle Unternehmen (B2C oder B2B) ohne Niederlassung in UK, die dort Waren oder Dienstleistungen anbieten oder das Verhalten von Personen beobachten. Bereits das Anbieten einer an UK-Bürger ausgerichteten Website kann die Bestellpflicht auslösen. Anwendungsfälle:

- Tracking von UK-Bürgern, etwa mittels Cookies oder Device Fingerprints
- Auf UK ausgerichtete Suchmaschinenwerbung
- Bestellmöglichkeit von Waren oder Dienstleistungen in UK, britisches Pfund als Zahlungsmittel
- Durchführung von klinischen Studien oder Marktforschungen

#### Pflichten und Rolle des Vertreters

Der Vertreter ist lokaler Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie des British Information Commissioner's Office (ICO), der britischen Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Zustellungen von Behördenschreiben können mit Rechtswirkung für das Unternehmen erfolgen. Der Vertreter muss:

- in UK niedergelassen sein
- schriftlich benannt werden

- ein Verarbeitungsverzeichnis (Artikel 30 UK GDPR) des Unternehmens bereithalten
- Vertretungsmacht besitzen

### 4. To-Do's

- Nach dem neuen Abkommen sind Datenübermittlungen von/nach UK datenschutzrechtlich vorerst nicht als Übermittlungen an ein Drittland zu behandeln. Die Datenschutzkonferenz (DSK) weist in einer ersten Stellungnahme Unternehmen ausdrücklich darauf hin, dass für den durch das Abkommen bestimmten Zeitraum, also längstens bis zum 30. Juni 2021, Datenübermittlungen nach UK damit ohne zusätzliche Anforderungen stattfinden können. Dieser Zustand endet aber, sobald eine Entscheidung zum Angemessenheitsbeschluss gefällt wird oder die bestimmte Übergangsfrist ausläuft. Folglich sollten Unternehmen schon jetzt ihre Datenschutzkonzepte dahingehend ausrichten, dass Datenübermittlungen nach UK zukünftig als Drittlandtransfers i.S.d. DSGVO behandelt werden.
- Sofern Einwilligung der betroffenen Person zur Datenverarbeitung notwendig ist, muss diese die Datenübermittlung in das UK umfassen und es muss über bestehende Risiken aufgeklärt werden.
- Übermittlung in Drittland ist auch in den Datenschutzerklärungen (Information der betroffenen Person gem. Art. 13, 14 DSGVO) anzugeben.

- Falls Auskunftsverlangen gem. Art. 15 DSGVO gestellt, muss Auskunft umfassen, dass personenbezogene Daten an Drittland übermittelt werden.
- Das für Verarbeitungstätigkeit zu führende Verzeichnis, Art. 30 DSGVO, muss Drittlandtransfers beinhalten.
- Drittlandtransfer bei bzw. für die Datenschutzfolgenabschätzung gem. Art. 35 DSGVO zu beachten.
- Ggf. Datenschutz-Vertreter für UK bestellen.

## 5. Ausblick

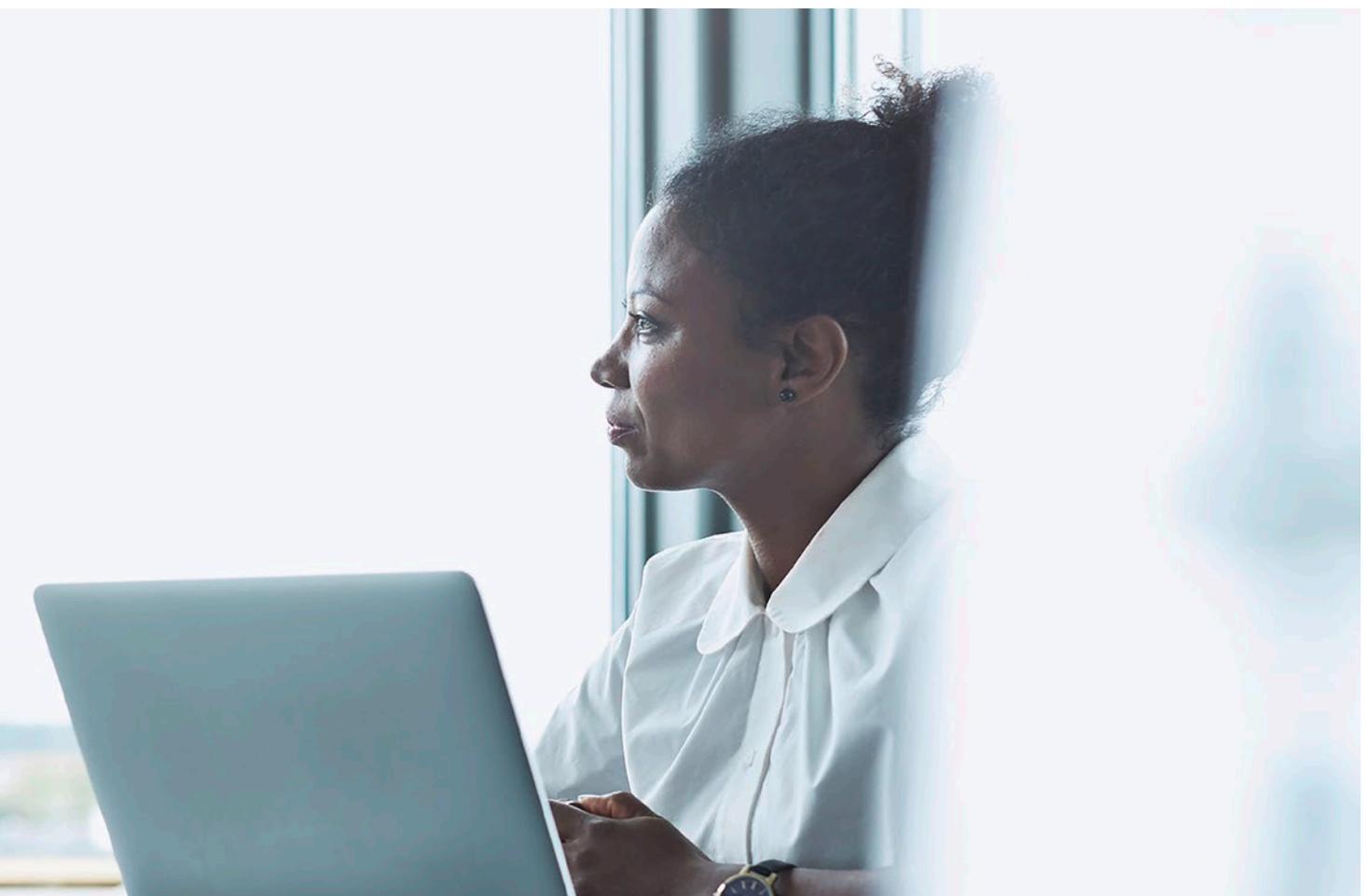
- Auch wenn grundsätzlich mit dem Erlass eines Angemessenheitsbeschlusses bis zum 30. Juni 2021 gerechnet werden kann, sollten Unternehmen sich darauf einstellen, dass die Verhandlungen dazu entweder scheitern oder aber ein entsprechender Beschluss der Kommission nachträglich angegriffen und dann vom EuGH entsprechend überprüft werden könnte.
- Datentransfers müssten in Ermangelung eines Angemessenheitsbeschlusses dann auf anderen Garantien wie z. B. SCC



basieren. Allerdings wird es nicht mehr möglich sein, wie bislang praktiziert, die SCC im Wege von „copy/paste“ einzusetzen. Vielmehr müssen die aktuellen SCC gemäß der Empfehlungen des Europäischen Datenschutzausschusses zu *Schrems II* für jeden Einzelfall entworfen und verhandelt werden; alternativ können die im Entwurf vorliegenden und für Q1 2021 vorgesehenen überarbeiteten SCC genutzt werden, da diese die Besonderheiten von *Schrems II* bereits berücksichtigen und insofern eine deutlich höhere Komplexität vorweisen. Es lässt sich festhalten, dass bei Scheitern

eines Angemessenheitsbeschlusses die Schwierigkeiten eines Datentransfers nach UK vergleichbar sind mit den aktuellen Herausforderungen von Datentransfers in die USA.

- Hinsichtlich „illegaler“ Datentransfers, d.h. wenn die durch die DSGVO und insbesondere in den Art. 44 aufgeführten Vorgaben nicht eingehalten werden, besteht die Gefahr, dass Bußgelder (Art. 83 DSGVO) verhängt werden; die Behörden haben dabei wenig Ermessensspielraum von der Verhängung von Bußgeldern abzusehen.





**Welche Maßnahmen zum Schutz von eingetragenen Marken und Designs sind erforderlich?**

## 5 | Brexit and Brands

Der Brexit hat auch erhebliche Auswirkungen auf den gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere sind europaweit registrierte Schutzrechte wie Marken und eingetragene Geschmacksmuster betroffen, da deren derzeitige räumliche Geltung nach dem Brexit zwei verschiedene Rechtsräume, die EU auf der einen und UK auf der anderen Seite, betrifft.



**Dr. Wiebke Baars**  
Partner, Hamburg  
+49 40 36803-145  
w.baars@taylorwessing.com

### 1. Markenschutz nach dem Brexit

- Nach dem Brexit werden europaweite Rechte des gewerblichen Rechtsschutzes in UK nach Maßgabe der „The Trade Marks (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2018“ behandelt, (Trade Marks Regulations 2018). Der bisher von der Unionsmarke umfasste Schutz in UK wird in ein sogenanntes „Comparable Right“ umgewandelt, das ab dem 1. Januar 2021 automatisch im UK Markenregister geführt wird.

### 2. Verträge mit IP-Bezug

- Für mit Wirkung vor oder zum 31. Dezember 2021 erteilte Lizenzen hinsichtlich der Nutzung von Immaterialgüterrechten in UK, die grundsätzlich vom Schutzbereich einer Unionsmarke erfasst waren, gilt:
  - Die Lizenz behält ihre Gültigkeit für UK, der territoriale Schutz wird nunmehr vom Comparable Right abgedeckt.
  - Der Umfang der Lizenz richtet sich nach der Lizenzvereinbarung.
  - Lizenzgeber und Lizenznehmer können diesbezüglich abändernde Vereinbarungen treffen, die diese für notwendig erachten, um die Lizenz unter den veränderten Umständen in UK weiter zu nutzen.

- Bezugnahmen auf eine Unionsmarke in Dokumenten, welche vor dem Austrittsdatum erstellt wurden, werden so ausgelegt, dass die Bezugnahmen auf die Unionsmarke auch als Bezugnahmen auf das Comparable Right zu verstehen sind; dies gilt nicht, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die im Dokument zum Ausdruck kommende Vereinbarung keine Wirkung für das UK entfalten sollte.
  - Verträge und andere Vereinbarungen sollten ebenfalls, auf Aspekte wie das anzuwendende Recht, den Gerichtsstand sowie ggf. hinsichtlich vertraglich vereinbarter Wettbewerbsverbote überprüft und ggf. angepasst werden.
- ### 3. To-Do's
- Die Schutzfristen von eingetragenen Unionsmarken, deren Schutz automatisch durch das Comparable Right auf das UK erstreckt werden, müssen nunmehr gesondert auch für das Comparable Right notiert und überwacht werden. Im Falle einer Schutzfristverlängerung müssen Sie entscheiden, ob nur die Unionsmarke oder auch das Comparable Right im UK verlängert werden soll.
  - Sollte europaweiter Markenschutz durch eine eingetragene Unionsmarke bis zum 31. Dezember 2021 nicht erlangt werden, besteht die Möglichkeit, innerhalb von 9 Monaten die Priorität der Unionsmarke für die Anmeldung einer nationalen Marke in UK zu nutzen. Ist der Schutz in UK schnell erforderlich, sollte unverzüglich eine nationale Marke angemeldet werden.
  - Alle eingetragenen gewerblichen Schutzrechte in UK sollten verlängert werden, sofern diese für das Unternehmen nicht offenkundig irrelevant.
  - Die Vor- und Nachteile einer beschleunigten Lösung aller bestehenden Streitigkeiten hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte mit Bezug zu UK bzw. der EU sollten abgewogen werden.
  - Verträge und Vereinbarungen sollten überarbeitet werden (insb. sog. co-existence-Vereinbarungen im Markenrecht).
  - Registrierung der Lizenzen beim Intellectual Property Office UK.
  - Planung mit höheren Kosten für die ggf. zusätzlich notwendigen Markenmeldungen oder rechtlichen Auseinandersetzungen.

# 6 | Harter Brexit für die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen



**Peter Bert**  
Partner, Frankfurt  
+49 69 97130-275  
p.bert@taylorwessing.com

## 1. Keine Regelung zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen und dem Luganer Übereinkommen

Das Handels- und Kooperationsabkommen enthält in Teil 3 detaillierte Bestimmungen zur **justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen**, bis hin zu den Fristen für die Rechtshilfe bei Verkehrsdelikten wie dem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und Fahren ohne Sicherheitsgurt. Das Abkommen schweigt jedoch zur die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen im Allgemeinen noch auf den **Antrag des Vereinigten Königreichs auf Wiederbeitritt zum Luganer Übereinkommen** im Besonderen ein.

Damit fällt in der Hauptsache die Brüssel I-Verordnung weg, die die Zuständigkeit der Gerichte in der EU ebenso regelte wie die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen. Das gleiche Schicksal teilen die ergänzenden Verordnungen, z. B. über die Zustellung und die Beweisaufnahme. Sie alle fallen ersatzlos weg.

## 2. Sektorspezifischer harter Brexit

Die EU und das Vereinigte Königreich konnten keine Einigung über die künftige justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen erzielen konnten. Auch mit einem Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Luganer Abkommen ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

Die EU könnte ihre Zustimmung zum Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Luganer Übereinkommen erteilen, auch wenn sie sich im Handels- und Kooperationsabkommen nicht dazu verpflichtet hat. Aber die politische Grundsatzentscheidung scheint gegen diese Lösung gefallen zu sein, da die EU-Kommission die Zugehörigkeit zum Lugano-Regime mit dem Binnenmarkt verknüpft.

Zusammengefasst scheint die Bezeichnung „**sektoraler harter Brexit**“ angemessen: Seit dem 1. Januar 2021 gibt es **keine vertragliche Grundlage mehr für die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen** zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union – anders als in vielen anderen Wirtschaftsbereichen tritt auf diesem Gebiet nichts an die Stelle der wegfallenden Regelungen.

Die Parteien in den EU-Mitgliedsstaaten werden sich im Verhältnis zum Vereinigten Königreich hauptsächlich auf die verschiedenen **Haager Übereinkommen** verlassen müssen (siehe hierzu auch diesen Beitrag vom 31. Januar 2020).

### 3. To-Do's

Allen Parteien, die vertragliche Vereinbarungen mit Partnern im Vereinigten Königreich getroffen haben oder dies planen, ist zu raten, ihre Rechtswahlklauseln und Gerichtsstandsvereinbarungen sorgfältig zu prüfen, insbesondere daraufhin, ob sie den Anforderungen des Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 entsprechen. Und mehr denn ja liegt es nach, im deutsch-britischen Rechtsverkehr über Schiedsvereinbarungen nachzudenken.

# Kontakt Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB

Ebertstraße 15  
10117 Berlin  
T. +49 30 885636-0

**BERLIN**

Hanseatic Trade Center  
Am Sandtorkai 41  
20457 Hamburg  
T. +49 40 36803-0

**HAMBURG**

Benrather Straße 15  
40213 Düsseldorf  
T. +49 211 8387-0

**DÜSSELDORF**

Isartorplatz 8  
80331 München  
T. +49 89 21038-0

**MÜNCHEN**

Thurn-und-Taxis-Platz 6  
60313 Frankfurt am Main  
T. +49 69 97130-0

**FRANKFURT**

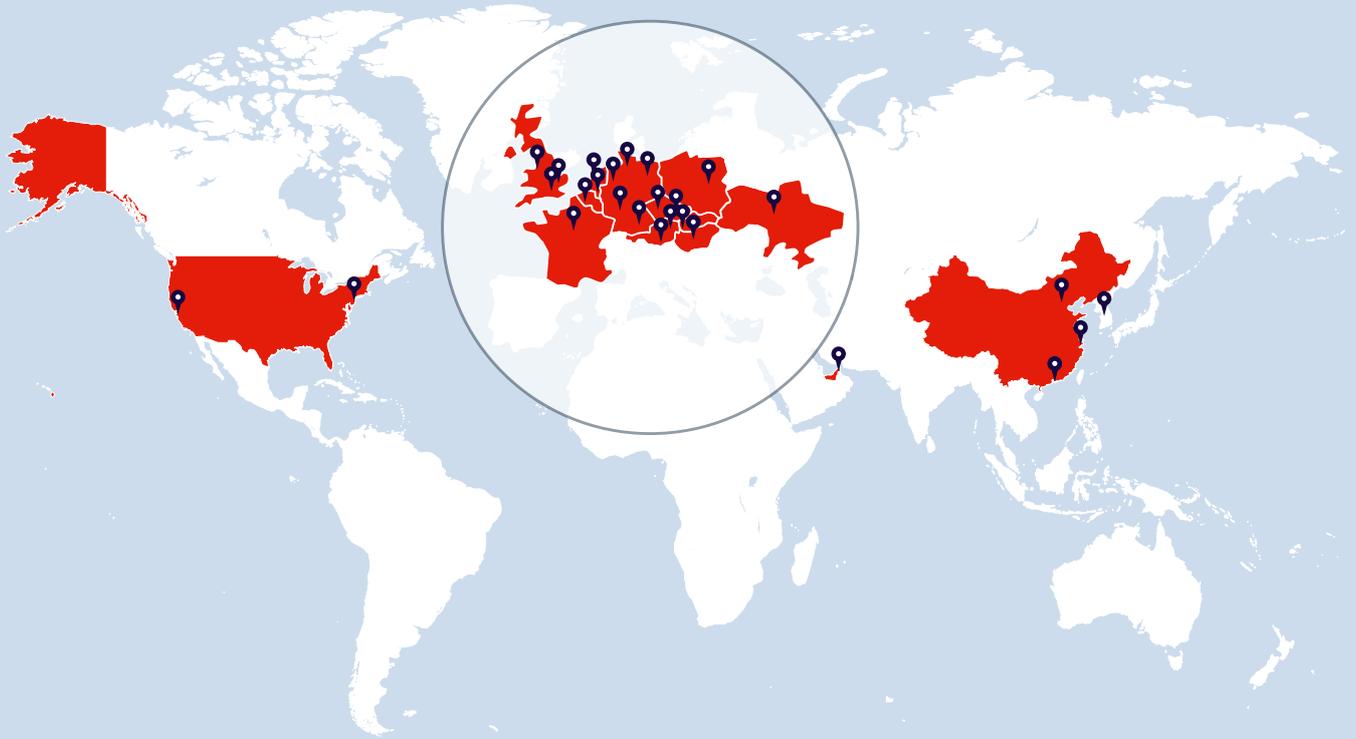
## Über Taylor Wessing

Taylor Wessing ist eine führende internationale Wirtschaftskanzlei. Unsere Anwälte beraten Unternehmen weltweit in allen Fragen des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts.

Mit mehr als 1.000 Anwälten an 28 Standorten – in Europa, dem Mittleren Osten, Asien und Repräsentanzbüros in den USA – bieten wir hochqualifizierte Rechtsberatung. Ergänzt wird unsere internationale Präsenz durch ein Netzwerk exzellenter Kooperationskanzleien, mit denen wir seit vielen Jahren bei grenzüberschreitenden Projekten erfolgreich zusammenarbeiten.

In Deutschland ist Taylor Wessing mit mehr als 400 Beratern in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg und München vertreten. Wir sind mit den Märkten, Leistungen und Produkten unserer Mandanten bestens vertraut und setzen uns intensiv mit aktuellen Entwicklungen, Technologien und Innovationen auseinander. Dieses branchenspezifische Wissen verbinden wir mit rechtlicher Expertise und bieten dadurch umfassende Beratung für Unternehmen, die ihr Wachstum nachhaltig sichern und ausbauen wollen. Gemeinsam entwickeln wir zukunftsorientierte Lösungen.





<b>Belgien</b>	Brüssel
<b>China</b>	Peking*   Hongkong   Shanghai*
<b>Deutschland</b>	Berlin   Düsseldorf   Frankfurt   Hamburg   München
<b>Frankreich</b>	Paris
<b>Großbritannien</b>	Cambridge   Liverpool   London   London Tech City
<b>Niederlande</b>	Amsterdam   Eindhoven
<b>Österreich</b>	Wien   Klagenfurt*
<b>Polen</b>	Warschau
<b>Slowakei</b>	Bratislava
<b>Südkorea</b>	Seoul**
<b>Tschechien</b>	Prag   Brno*
<b>Ukraine</b>	Kiew
<b>Ungarn</b>	Budapest
<b>USA</b>	Silicon Valley***   New York***
<b>VAE</b>	Dubai

\* Repräsentanzen  
 \*\* Assoziierte Büros  
 \*\*\* Business Offices

Diese Darstellung enthält nur eine Auswahl relevanter Informationen zum Thema und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in dieser Darstellung enthaltenen Informationen wird keine Haftung übernommen. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter [taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information](https://taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information) zu finden.